

E n t w u r f

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 10. November 1992

vom

I. Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern wird geändert.

1. § 4 wird eingefügt:

Feuerwehrosold § 4. Zu den Kernaufgaben der Feuerwehr im Sinne von § 26 Ziffer 12 des Gesetzes gehören insbesondere die Teilnahme an Übungen, Kursen, Inspektionen, Pikettdienste sowie Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung.

2. §:

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber